

FAQ – Informationen zum Strompreisbremsegesetz bei der Stromlieferung bzw. Baustromlieferung im Jahr 2023

1. Warum gab es im Jahr 2023 eine staatliche Strompreisbremse?

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine ab 24. Februar 2022 führte zu erheblichen Verwerfungen auf dem deutschen Energiemarkt. Dies betraf im Jahr 2022 unmittelbar und vor allem den Markt für Erdgaslieferungen in Deutschland. Die Erdgasversorgungskrise im Jahr 2022 wirkte sich jedoch indirekt erheblich auch auf den deutschen Strommarkt aus. Dies veranlasste den Bundesgesetzgeber, Ende 2022 zur Entlastung der Letztverbraucher bei Erdgas-, Wärme- und Stromlieferungen für den Versorgungszeitraum 2023 vorübergehend staatliche Entlastungen einzuführen. Gesetzliche Grundlage dafür war unter anderem das Strompreisbremsegesetz (StromPBG) vom 20. Dezember 2022.

2. Wie funktionierte die Strompreisbremse 2023?

Der Bundesgesetzgeber hatte die Strompreisbremse 2023, vereinfacht dargestellt, wie folgt konzipiert. Für das Lieferjahr 2023 übernahm der Bund einen Teil der Stromlieferrechnung auf Grundlage abgeschlossener Stromlieferverträge zwischen einem Stromlieferanten und seinen Stromlieferkunden. Die staatliche Entlastung aus dem Strompreisbremsegesetz bezog sich dabei auf den mengenabhängigen Arbeitspreis der Stromlieferung oberhalb eines festgelegten Referenzpreises. Diesen Differenzbetrag (Entlastungsbetrag) zahlte der Bund, für einen Teil der Strommenge im Jahr 2023 oberhalb einer festgelegten Referenzmenge. Im Ergebnis zahlte der Bund an den Stromlieferanten einen Teil der Stromlieferrechnung des Stromlieferkunden, für jede einzelne Lieferstelle preislich und mengenmäßig genau ermittelt.

3. Wie wurde die Strompreisbremse 2023 abgewickelt?

Stromlieferanten konnten beim Bund Entlastungsanträge im Rahmen der staatlichen Strompreisbremse 2023 stellen. Der Bund erstattete nach Prüfung der Entlastungsanträge dann einen Teil des Rechnungsbetrages für die Stromlieferung an den Stromlieferanten. Die Abwicklung der Strompreisbremse 2023 erfolgt dabei im Wesentlichen über die vier regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland (wie in der Vergangenheit bei der Entlastung von der EEG-Umlage).

4. Warum erfolgte im Jahr 2023 keine staatliche Entlastung aus der Strompreisbremse bei der Stromlieferung bzw. Baustromlieferung durch EGB Bauenergie GmbH?

EGB Bauenergie GmbH hatte sich nach Einführung des Strompreisbremsegesetzes Anfang 2023 um staatliche Entlastung aus dem Strompreisbremsegesetz bemüht. Allerdings wurden die Entlastungsanträge der EGB Bauenergie GmbH von den vier Übertragungsnetzbetreibern seinerzeit zurückgewiesen. Denn die vier Übertragungsnetzbetreiber vertraten in Abstimmung mit dem federführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (jetzt Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) und der Bundesnetzagentur die Auffassung, dass EGB Bauenergie GmbH kein Stromlieferant sei und damit auch nicht antragsberechtigt im Sinne des Strompreisbremsegesetzes.

Deswegen konnte EGB Bauenergie GmbH bei der Abrechnung der Stromlieferung für den Lieferzeitraum 2023 seinen Stromlieferkunden/Baustromlieferkunden keine Entlastung aus der staatlichen Strompreisbremse zukommen lassen. Vielmehr erfolgte zwangsläufig die Abrechnung der vertraglich vereinbarten Stromlieferverträge in voller Höhe gegenüber den Stromlieferkunden/Baustromlieferkunden.

5. Warum erfolgt jetzt nachträglich eine staatliche Entlastung aus der Strompreisbremse für das Lieferjahr 2023?

Von dem Ausschluss aus dem Anwendungsbereich des Strompreisbremsegesetzes war nicht nur EGB Bauenergie GmbH betroffen, sondern auch andere Stromlieferanten, die ebenfalls Strom im Geschäftsmodell als sogenannte Weiterverteiler liefern.

Ein anderer bundesweit tätiger Stromlieferant, der ebenfalls im Geschäftsmodell Weiterverteiler tätig ist, hatte den Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH verklagt mit dem Ziel, dass das Geschäftsmodell Weiterverteiler im Rahmen des Strompreisbremsegesetzes genauso anerkannt und behandelt wird wie die Stromlieferung durch Stromlieferanten mit eigenem Bilanzkreis bei den Verteilnetzbetreibern. Diese Klage war in 2. Instanz beim Oberlandesgericht Nürnberg in vollem Umfang erfolgreich. Das Oberlandesgericht Nürnberg verurteilte den Übertragungsnetzbetreiber TenneT, dem eingereichten Entlastungsantrag des Stromlieferanten (Weiterverteiler) stattzugeben. Entscheidend war für das Gericht, dass die staatliche Strompreisbremse letztlich dem Stromlieferkunden (als Letztverbraucher) zur Abmilderung vorübergehend sehr hoher Strompreise zugute kommen soll. Im Ergebnis kann es nicht darauf ankommen, in welchem Geschäftsmodell der Stromlieferant des Stromlieferkunden tätig ist.

Dieses Urteil des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 10. September 2024 – 3 U 2510/23 – veranlasste dann das federführende Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, die Bundesnetzagentur und alle vier Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland, ihre restriktive Position zum Ausschluss der Strompreisbremse von der Stromlieferung im Lieferjahr 2023 im Geschäftsmodell Weiterverteiler aufzugeben. Damit war ab Ende November 2024 auch für EGB Bauenergie GmbH erstmals der Weg frei, eine staatliche Entlastung für die eigenen Stromlieferkunden im Rahmen des Strompreisbremsegesetzes zu erhalten.

6. Was hat EGB Bauenergie GmbH daraufhin unternommen?

EGB Bauenergie GmbH hat alle Stromlieferverträge mit eigenen Stromlieferkunden daraufhin geprüft, ob im Lieferzeitraum 2023 der vertraglich vereinbarte (und bereits abgerechnete) Stromlieferpreis höher war als der sogenannte Referenzpreis gemäß Strompreisbremsegesetz. Soweit dies der Fall war, hat EGB Bauenergie GmbH – nachträglich – bei den vier Übertragungsnetzbetreibern eine staatliche Entlastung aus dem Strompreisbremsegesetz beantragt. Dazu hatte EGB Bauenergie GmbH zum lieferstellenscharfen Nachweis, wie im Strompreisbremsegesetz vorgesehen, ein eigenes umfangreiches Wirtschaftsprüfertestat eingeholt. Ende Mai 2025 hatte EGB Bauenergie GmbH bei den vier Übertragungsnetzbetreibern den Antrag auf staatliche Entlastung aus der Strompreisbremse für den Lieferzeitraum 2023 eingereicht.

Bis Ende August 2025 hatten die vier Übertragungsnetzbetreiber den jeweiligen Entlastungsantrag der EGB Bauenergie GmbH selbst und mit Hilfe eines weiteren Wirtschaftsprüfungsunternehmens extern prüfen lassen. Im Ergebnis dieser aufwendigen und langwierigen Prüfungen haben die vier Übertragungsnetzbetreiber den Entlastungsanträgen der EGB Bauenergie GmbH von Ende Mai 2025 stattgegeben. Die vier Übertragungsnetzbetreiber haben daraufhin staatliche Entlastungsbeträge an EGB Bauenergie GmbH ausgezahlt. EGB Bauenergie GmbH hat die staatliche Entlastung – im Grunde nur treuhänderisch – für seine Stromlieferkunden/Baustromlieferkunden im Lieferzeitraum 2023 erhalten. EGB Bauenergie GmbH gibt jetzt die erhaltene staatliche Entlastung aus dem Strompreisbremsegesetz an jeden einzelnen aktuellen oder ehemaligen Stromlieferkunden/Baustromlieferkunden für den Lieferzeitraum 2023 weiter.

EGB Bauenergie GmbH muss diese Weiterleitung der jetzt erhaltenen staatlichen Entlastung aus dem Strompreisbremsegesetz im Einzelnen dokumentieren. Denn rechtlich gesehen

erfolgt die Auszahlung einer staatlichen Subvention an den Stromlieferkunden/Baustromlieferkunden als Subventionsempfänger. Aus diesem Grund dokumentiert EGB Bauenergie GmbH die Weiterleitung der erhaltenen staatlichen Entlastungsbeträge aus dem Strompreisbremsegesetz gegenüber jedem Stromlieferkunden aus dem Jahr 2023 – oder deren Rechtsnachfolger – lieferstellenscharf und mit Ausweis des staatlichen Entlastungsbetrages für jede einzelne Stromlieferstelle.

7. Müssen dazu Stromlieferrechnungen der EGB Bauenergie GmbH für den Lieferzeitraum 2023 geändert oder neu ausgestellt werden?

Nein. EGB Bauenergie GmbH hatte für die Stromlieferung/Baustromlieferung im Lieferzeitraum 2023 Schlussrechnungen gestellt. Diese Schlussrechnungen für den Lieferzeitraum 2023 müssen nicht storniert, geändert oder neu ausgestellt werden. Vielmehr erstellt EGB Bauenergie GmbH jetzt eine lieferstellenbezogene Endabrechnung über den erhaltenen Entlastungsbetrag aus dem Strompreisbremsegesetz.

Hätten der Gesetzgeber, die Bundesnetzagentur und die vier Übertragungsnetzbetreiber die Stromlieferung/Baustromlieferung im Lieferjahr 2023 im Geschäftsmodell Weiterverteiler sofort anerkannt, hätte EGB Bauenergie GmbH seinen Stromlieferkunden/Baustromlieferkunden eine Stromlieferrechnung für den Lieferzeitraum 2023 mit staatlicher Entlastung gemäß Strompreisbremsegesetz (als Gutschriftsbetrag) in Rechnung stellen können. So war EGB Bauenergie GmbH dieser einfache Weg jedoch leider nicht möglich.

8. Betrifft das Strompreisbremsegesetz auch Stromlieferungen ab 1. Januar 2024?

Nein. Der Bundesgesetzgeber hatte die drei Energiepreisbremsen für Erdgas, Wärme und Strom auf ein Jahr – das Kalenderjahr 2023 – zeitlich befristet und danach auslaufen lassen.

9. Fällt auf die staatliche Entlastung aus dem Strompreisbremsegesetz Umsatzsteuer an?

Nein. Zwar bezieht sich die staatliche Entlastung aus dem Strompreisbremsegesetz auf einen Stromliefervertrag zwischen Stromlieferant und Stromlieferkunde und damit auf ein umsatzsteuerpflichtiges Leistungsverhältnis.

Allerdings ist die gewährte staatliche Entlastung aus dem Strompreisbremsegesetz rechtlich gesehen eine staatliche Beihilfe zugunsten des Stromlieferkunden als Subventionsempfänger und damit kein umsatzsteuerbarer Vorgang.

10. Ergeben sich für die Unternehmen eigene Prüfungspflichten aus dem Strompreisbremsegesetz?

Das Strompreisbremsegesetz sieht auf Seiten der Letztverbraucher und Subventionsempfänger aus beihilferechtlichen Gründen bestimmte Höchstgrenzen vor (2 Mio. Euro bzw. 4 Mio. Euro). Etwaige Höchstgrenzen nach dem Strompreisbremsegesetz sind durch die Unternehmen eigenständig zu prüfen und zu beachten.

11. Erfolgt die Auszahlung der staatlichen Entlastungsbeträge entsprechend der von EGB Bauenergie GmbH erteilten Endabrechnungen?

Im Grunde ja. Allerdings behält sich EGB Bauenergie GmbH die Saldierung der gewährten staatlichen Entlastung aus dem Strompreisbremsegesetz mit gegebenenfalls noch offenen Forderungen aus der Stromlieferung im Lieferzeitraum 2023 gemäß § 4 Absatz 6 Satz 3 StromPBG ausdrücklich vor.

12. Sind die lieferstellenbezogenen Endabrechnungen endgültig?

Nein. Der Entlastungsbetrag wird gemäß Strompreisbremsegesetz unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt. Auch EGB Bauenergie GmbH hat die Auszahlung der Entlastungsbeträge von den vier Übertragungsnetzbetreibern ausdrücklich nur unter dem Vorbehalt der Rückforderung erhalten.

Haftungsausschluss

Diese FAQ-Information ersetzt keine rechtliche oder steuerliche Beratung auf Seiten des Stromlieferkunden/Baustromlieferkunden im Einzelfall. Alle Angaben ohne Gewähr und mit Stand des Strompreisbremsegesetzes vom 30. September 2025. Änderungen und Aktualisierungen dieser FAQ-Information bleiben vorbehalten.